

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1966	Nummer 93
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	1. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Durchführung der §§ 48 und 48a II. WoBauG	1141
5202	27. 5. 1966	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	1146
78420 21250	27. 5. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Durchführung der amtlichen Prüfungen nach der Markenmilchordnung	1146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
1. 6. 1966	Bek. — Einführung einer neuen Fernsprechsammelnummer für das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen	1146
	Arbeits- und Sozialminister	
6. 6. 1966	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1146
	Notiz	
3. 6. 1966	Änderung der Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala, Köln	1147
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1966	1148

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;**hier: Durchführung der §§ 48 und 48 a II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 6. 1966 — III A 1 — 4.020 — 1147/66

Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 48 und 48 a II. WoBauG sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet,

1. alle Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen,
2. die Bauherren, die öffentliche Mittel zum Bau von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen beantragt haben, und
3. auf Antrag im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wohnberechtigte und leistungsfähige Personen, die öffentlich geförderte Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen erwerben wollen,

listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind auf dem laufenden zu halten.

Anlage In der Anlage gebe ich bekannt:

Muster A „Antragseingangsliste“

Muster B „Bauherrenverzeichnis gem. § 48 a Abs. 1 II. WoBauG

(Vorratskaufeigenheimen, Vorratskaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat)“

Muster C „Bewerberverzeichnis gem. § 48 a Abs. 2 II. WoBauG

(Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen)“

Gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG weise ich Sie hiermit an, vom 1. Juli 1966 an die nach den Vorschriften des § 48 a II. WoBauG vorgesehenen Listen (Muster B und C) nur noch unter Verwendung dieser Vordruckmuster zu führen. Antragseingangslisten nach Mustern, die von dem Muster A abweichen, können noch bis zum 31. 12. 1966 weitergeführt werden. Vom 1. 1. 1967 an ist nur noch das Muster A zu verwenden.

Werden die Listen in Lose-Blatt-Form geführt, so sind die einzelnen Blätter mit einer laufenden Nr. zu versehen.

Außer den vorgenannten Listen sind Nachweisungen über die Kontrolle der Einhaltung der Termine für den Baubeginn, für die Bezugsfertigstellung und für die Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige zu führen. Diese Nachweisungen müssen auch Angaben über den Bezug der Wohnungen enthalten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf.

[illegible]

(Vorratskaufeigenheime, Vorratskauf Eigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat)

Sofern eine laufende Nummer abgeschlossen ist, ist sie zu streichen.

- *) VEH 1 WE = Vorratskauf~~eigen~~heime mit 1 Wohnung /Räume/qm
- *) VEH 2 WE = Vorratskauf~~eigen~~heime mit 2 Wohnungen /Räume/qm
- *) VEW = Vorratskauf~~eigen~~tumswohnungen /Räume/qm
- *) TKS = Trägerkleinsiedlung auf Vorrat /Räume/qm

(Kaufeigenheime, Kaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen)

*) KEH 1 WE	= Kaufeigenheime mit 1 Wohnung	Räume:qm
*) KEH 2 WE	= Kaufeigenheime mit 2 Wohnungen	Räume:qm
*) KEW	= Kaufeigentumswohnungen	Räume:qm
*) TKS	= Trägerkleinsiedlungen	Räume:qm

5202

**Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-
gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71);****hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1966 —
B 6115 — 1198-IV/66Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bezugserlasses
erhält die folgende Fassung:„Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen die Wehr-
bereichsverwaltung III, 4 Düsseldorf-Nord, Reitzenstein-
Kaserne, Lenaustraße 29.“Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 4. 7. 1956 (SMBL. NW.
5202)An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

78420

21250

**Durchführung der amtlichen Prüfungen nach der
Markenmilchordnung**Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — III B 3 — 352/65 — u. d. Innenministers —
VI B 1 — 13.02.130 — v. 27. 5. 1966Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Kreis-
ordnungsbehörden nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über
Zuständigkeiten nach der Markenmilchordnung v. 16. Mai
1966 (GV. NW. S. 295 SGV. NW. 7842) für die Entnahme
der im § 11 der Markenmilchverordnung v. 31. Juli 1959
(Bundesanzeiger Nr. 147 v. 5. August 1959) vorgeschriebe-
nen amtlichen Proben zuständig.In Molkereien, die Milch zu Markenmilch bearbeiten,
sind jeweils zwei verkaufsfertige 1/2-Liter-Packungen der
verschiedenen Verpackungsarten (Flaschen, Tetra-, Perga-
packungen usw.) zu entnehmen. Sofern Molkereien über
Verteilerstellen verfügen, beschränkt sich die Proben-
entnahme auf den Hauptbetrieb.Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-
Westfalen, das nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) der Ver-
ordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilch-
verordnung zur Prüfung der in den Molkereien entnom-
menen Markenmilchproben zuständig ist, bedient sich für
die erforderlichen Untersuchungen der Milchwirtschaft-
lichen Lehr- und Untersuchungsanstalten der Landwirt-
schaftskammern in Krefeld, Westparkstr. 96, (für den
Landesteil Nordrhein) und in Münster, Wienerstr. Nr. 52
bis 54, (für den Landesteil Westfalen).Zur Vereinfachung und kostensparenden Durchführung
der Prüfungen bei den Milchwirtschaftlichen Lehr- und
Untersuchungsanstalten ist es notwendig, die Unter-
suchung der Markenmilchproben zusammen mit den nach
der Güteverordnung Milch v. 9. April 1963 (SGV. NW.
7842) vorgeschriebenen Trinkmilchprüfungen vorzuneh-
men. Die Markenmilchproben sind deshalb zum gleichen
Termin wie die Trinkmilchproben bei den Molkereien zu
entnehmen und auf schnellstem Weg in Behältern, die
eine Temperatur der Milch von etwa -5°C gewährleisten,
zu den genannten Anstalten zu transportieren.Für die zuständigen Probenehmer der Kreisordnungs-
behörden empfiehlt es sich, bei der Entnahme der Marken-
milchproben mit den Beauftragten der im Rahmen der
Güteverordnung Milch staatlich anerkannten Milchkon-
trolldienste, die die Trinkmilchproben entnehmen, zu-
sammenzuarbeiten. Die Milchkontrolldienste verfügen
über ein seit langem eingespieltes System des Transports
der Trinkmilchproben von den Molkereien zu den Unter-
suchungsanstalten und sind bereit, bei dieser Gelegenheit
den Transport der Markenmilchproben mit zu über-
nehmen.Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-
Westfalen wird den Kreisordnungsbehörden jeweils bis
zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat die
Abruftermine für die Markenmilchproben bekanntgeben
oder durch die Milchwirtschaftlichen Lehr- und Unter-
suchungsanstalten bekanntgeben lassen.In Interesse einer exakten und reibungslosen Durchfüh-
rung der Untersuchungen und des Transports der Marken-
milchproben wird das Landesamt für Ernährungswirt-
schaft Nordrhein-Westfalen in unmittelbarer Zusammen-
arbeit mit den Kreisordnungsbehörden Koordinierungs-
gespräche zwischen den amtlichen Probenehmern und
denen der anerkannten Milchkontrolldienste sowie den
Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalten
veranlassen.Die vorstehende Regelung läßt die von den Kreisord-
nungsbehörden in eigener Zuständigkeit beim Handel ent-
nommenen und geprüften Markenmilchproben unberührt.
Sofern die Untersuchung dieser Proben zu Beanstandun-
gen führt, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
außerdem ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft
zu unterrichten.An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen,
die Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisordnungsbehörden —,

nachrichtlich:

an den Landeskontrollverband Rheinland e. V.,
Milchkontrollverband Westfalen — Lippe e. V.,
die Landwirtschaftskammer Rheinland,
Landwirtschaftskammer Westfalen — Lippe.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

II.**Innenminister****Einführung einer neuen Fernsprechsammelnummer
für das Landesamt für Besoldung und Versorgung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1966 — I A 4/15 — 20/96

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Lan-
des Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Bastionstr. 39, ist
ab sofort über die Fernsprechsammelnummer 20 26 fern-
ründlich zu erreichen.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;****hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1
der Ersten Strahlenschutzverordnung**Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1966 —
III A 5 — 8950.6 — Tgb. Nr. 127/66

1. Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverord-
nung i. d. F. v. 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) sind
folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Unter-
suchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlen-
schutzverordnung ermächtigt worden:

Dr. med. K.-E. Guttman
Röntgeninstitut und Strahlenklinik
der städtischen Krankenanstalten
46 DortmundDr. med. Karl Große-Holz
Chefarzt der Strahlenabteilung
des St. Josefs-Hospitals
46 Dortmund-Hörde

Dr. med. U. Niemann
41 Duisburg-Hamborn
Kaiser-Wilhelm-Str. 100

Dr. med. W. Altvater
Stadtobermedizinaldirektor
41 Duisburg
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH
509 Leverkusen-Schlebusch

Dr. med. Kirsch
41 Duisburg
Bürgerstr. 59

Dr. med. W. Jung
Bertha-Krankenhaus
414 Rheinhausen
Maiblumenstr. 5

Dr. med. Strötges
Oberarzt
Städtische Krankenanstalten
43 Essen
Hufelandstraße

2. In der mit der Bekanntmachung vom 15. 9. 1964 (MBL. NW. S. 1370) veröffentlichten Liste der ermächtigten Ärzte im Lande hat sich folgende Anschriftenänderung ergeben:

Der unter Nr. 56 genannte

Dr. med. Jung,
5 Köln-Lindenthal
Universitätsklinik,

hat folgende neue Anschrift:

Dr. med. H. Jung
5 Köln-Lindenthal
Classen-Kapellmann-Str. 1 a

3. Der unter Nr. 5 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1965 (MBL. NW. S. 722) genannte

Dr. med. Kurt Müller
56 Wuppertal-Elberfeld
Augustastr. 54

hat folgende neue Anschrift:

Dr. med. Kurt Müller
Friedrich Krupp Gemeinschaftsbetriebe
Werksärztlicher Dienst
43 Essen
Helenenstr. 73—77.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

Notiz

Änderung der Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala, Köln

Düsseldorf, den 3. Juni 1966
Prot. — 417 b — 1 66

Die Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala in Köln ist seit dem 1. April 1966: Neumarkt 35 — 37, „Zürich“-Haus (Eingang Lungengasse); Telefon: 24 16 37;

Sprechzeit: Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr;

Amtsbezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBL. NW. 1966 S. 1147.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11. v. 1. 6. 1966

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Geschäftliche Behandlung der Bußgeldsachen	121	gliedschaft abgelehnt hat. OLG Köln vom 15. September 1965 — 2 U 21/65	129
Änderung der Aktenordnung; hier Registermäßige Behandlung von Erbscheinsanträgen bei Einschaltung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin	122	2. BGB § 1717; ZPO § 292. — Die Vermutung des § 1717 I BGB ist gem. § 292 ZPO mit allen zulässigen Beweismitteln widerlegbar. — Die Einholung eines Blutgruppengutachtens, dem voller Beweiswert zukommt, ist grundsätzlich kein unzulässiger Ausforschungsbeweis. LG Münster vom 13. Dezember 1965 — 8 S 87/65	130
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	122	Strafrecht	
Bekanntmachungen	122	StPO § 81 a. — Zur Frage, ob die von einem Medizinalassistenten entnommene Blutprobe verwertet werden darf. OLG Köln vom 19. November 1965 — Ss 375/65	131
Hinweise auf Rundverfügungen	125	Kostenrecht	
Personalnachrichten	125	1. StPO § 464 ZPO; § 104. — Die von der Staatskasse zu tragenden notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten sind auf dessen Antrag gem. § 104 I Satz 2 ZPO zu verzinsen. OLG Hamm vom 25. November 1965 — 3 Ws 348/65	132
Gesetzgebungsübersicht	128	2. StPO § 467. — Das Gericht hat bei Ausübung des Ermessens gem. § 467 II Satz 1 StPO nicht die Möglichkeit, nur einen Teil der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. OLG Hamm vom 13. Januar 1966 — 4 Ws 7/66	132
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 58, 242. — Eine Wohnungsbaugenossenschaft ist auch nach einer über dreißigjährigen Mietzeit nicht ohne weiteres verpflichtet, einen Mieter in die Genossenschaft aufzunehmen. Ein Kontrahierungszwang besteht insbesondere dann nicht, wenn der Mieter früher mehrfach den Erwerb der Mit-			

— MBl. NW. 1966 S. 1148.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.